

**Abschrift**  
**NIEDERSÄCHSISCHES**  
**OBERVERWALTUNGSGERICHT**



EINGANG  
29. Nov. 2012  
ANWALTSKANZLEI

Az.: 8 PA 195/12  
4 A 41/11

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**  
Staatsangehörigkeit: montenegrinisch,

Klägers und  
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2011/00136-ka/F -

g e g e n

die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,  
Standort Braunschweig - Außenstelle Oldenburg -,  
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), - 2 OL 40-10001017K100087 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungskosten  
- PKH-Beschwerde -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 8. Senat - am 26. November 2012  
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 4. Kammer - vom 20. September 2012 geändert.

Dem Kläger wird für das erstinstanzliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover beigeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Klageverfahren zu Unrecht abgelehnt.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Kläger ist nach der von ihm vorgelegten "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung auch nur in Raten aufzubringen.

Seine Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2011 über die Heranziehung zu Kosten seiner Abschiebung in Höhe von 2.069,52 EUR bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Beklagte selbst hat mit Schriftsatz vom 28. September 2011, dort S. 3, eingeräumt, dass die Heranziehung des Klägers zu Kosten in Höhe von jedenfalls 114,24 EUR rechtswidrig ist.

Hinsichtlich der Heranziehung zu weiteren 1.955,28 EUR ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung der Erfolgsaussicht nicht dazu dienen soll, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.2.2007 - 1 BvR 474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361, 362 m.w.N.). Entscheidungserhebliche offene Sachfragen sind daher im Prozesskostenhilfeverfahren ebenso wenig zu klären wie schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen. Deren Klärung ist vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.3.1990 - 2 BvR 94/88 -, BVerfGE 81, 347, 358 f.).

Hier hat der Kläger zur Begründung seiner Klage geltend gemacht, seiner Inanspruchnahme stehe der Rechtsgedanke des § 1629a BGB entgegen. Die hiermit verbundene Frage, ob und wenn ja, in welcher Weise der Kostenhaftung eines im Zeitpunkt der Abschiebung minderjährigen Ausländers nach §§ 66, 67 AufenthG die Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB entgegen stehen kann, ist - soweit ersichtlich - höchstrichterlich nicht geklärt. Diese Frage lässt sich auch nicht ohne Weiteres beantworten. Es stellen sich vielmehr zahlreiche Detailfragen,

- Gilt § 1629a BGB unmittelbar nur für zivil- oder auch für öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 18.11.2008 - 7 A 103/08 -, juris Rn. 111 f.) ?
- Ist ausgehend vom Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 1629a BGB (vgl. hierzu Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger, BT-Drs. 13/5624, S. 8 und 13) jedenfalls eine entsprechende Anwendung auf öffentlichrechtliche Verbindlichkeiten geboten ?
- Enthalten §§ 66, 67 AufenthG eine Sonderregelung, die einen Rückgriff auf die allgemeine Haftungsbeschränkung des § 1629a BGB von vorneherein ausschließen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.3.2008 - 5 B 32.08 -, Rn. 4 (zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)) ?
- Wäre ein solcher Ausschluss unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit von Haftungsbeschränkungen für Minderjährige (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.5.1986 - 1 BvR 1542/84 -, BVerfGE 72,

155 f.) mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vereinbar (vgl. BerlVerfGH, Beschl. v. 14.12.2009 - VerfGH 31/09 -, NJW-RR 2010, 1141 f.; BVerwG, Beschl. v. 28.3.2008, a.a.O., Rn. 5) ?

- Gebietet § 1629a BGB bzw. der zugrunde liegende Rechtsgedanke eine Haftungsbeschränkung nur für solche Verbindlichkeiten, die von Vertretungsberechtigten begründet worden sind, oder auch für solche Verbindlichkeiten, die der Minderjährige wirksam selbst begründet hat (vgl. Palandt, BGB, 71. Aufl., § 1629a Rn. 6) ?
- Erfasst § 1629a BGB mit "sonstige Handlung" bzw. der zugrunde liegende Rechtsgedanke auch Handlungen des Ausländers, die seine Abschiebung notwendig machen (vgl. zum Begriff "sonstige Handlung": Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., § 1629a Rn. 10 f. und zur Abgrenzung gegenüber der Haftung aus Deliktsrecht: BVerfG, Beschl. v. 13.8.1998 - 1 BvL 25/96 -, NJW 1998, 3557 f.) ?
- Kann die Haftungsbeschränkung erst im Rahmen der Vollstreckung derartiger Festsetzungsbescheide geltend gemacht werden (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 14.1.2003 - 13 VG 4777/2001 -, juris Rn. 25) oder beeinflusst die Haftungsbeschränkung, jedenfalls bei Eintritt der Volljährigkeit vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheides, schon die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zu Kosten nach §§ 66, 67 AufenthG (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, a.a.O., Rn. 33 f.; Schmidt, Minderjährigen-Haftungsbeschränkung im Unternehmensrecht, in: JuS 2004, 361, 365) ?

deren Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleibt und die schon als solche zeigen, dass die hierzu vom Kläger vertretene Rechtsauffassung zum Einfluss der Haftungsbeschränkung des § 1629a BGB auf die Kostenhaftung nach §§ 66, 67 AufenthG jedenfalls vertretbar ist. Die vom Kläger aufgeworfene Frage ist auch entscheidungserheblich, da das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen hat, dass der Heranziehung des Klägers nicht bereits eine Verjährung des Kostenanspruchs entgegensteht.

Die Entscheidung über die Beiordnung beruht auf § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).